

Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1

Lernfeld 8 „Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln“

Problematisches Thema: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Erläuterungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen	4-9
2	Aufgaben 1-4 ohne Lösungen (Wiederholungsaufgaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen)	10-20
3	Aufgabe 1 (Zuordnung von Einnahmen) mit Lösungsvorschlägen	21-22
4	Aufgabe 2 (Zeitliche Zuordnung der Einnahmen aus Kapitalvermögen und deren Höhe) mit Lösungsvorschlägen	23-24
5	Aufgabe 3 (Abgeltungsprinzip, § 32d Abs. 3 EStG, Option nach § 32d Abs. 4 und Abs. 6 EStG, § 32d Abs. 1 und 2 EStG, Verrechnungsverbot nach § 32d Abs. 6 S. 4 EStG, Teileinkünfteverfahren) mit Lösungsvorschlägen	25-31
6	Aufgabe 4 (Zusammenfassende Übung zu Einkünften aus Kapitalvermögen)	32

Videonummer	Inhalte des jeweiligen Videos
Video Nr. 1	Besprechung der Aufgabe 1 (Zuordnung von Einnahmen)
Video Nr. 2	Besprechung der Aufgabe 2 (Zeitliche Zuordnung der Einnahmen aus Kapitalvermögen und deren Höhe)
Video Nr. 3	Besprechung der Aufgabe 3 Teil I (Fälle 1 bis 3) (Abgeltungsprinzip, § 32d Abs. 3 EStG, Option nach § 32d Abs. 4 EStG)
Video Nr. 4	Besprechung der Aufgabe 3 Teil II (Fälle 4 bis 6) (Option nach § 32d Abs. 6 EStG, Veräußerungsgewinnermittlung nach § 20 Abs. 4 S. 1 EStG und das Verrechnungsverbot nach § 20 Abs. 6 S. 4 EStG, Teileinkünfteverfahren)
Video Nr. 5	Besprechung der Aufgabe 4 (Zusammenfassende Aufgabe)

Inhalte Lernfeld 8

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
<p>Arten und Träger der SozV, Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen,</p> <p>Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Geringfügig entlohnte Beschäftigung (nicht Midijob), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)</p>	<p>Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen:</p> <p>Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Inngemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Inngemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Steuerschuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Steuerschuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG</p>	<p>Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Damnum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Damnum, Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber),</p> <p>Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG,</p> <p>Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ),</p> <p>Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).</p>	<p>Einkünfte aus LuF in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus GewB (Merkmale eines GewB, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), Einführung der PersG (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei PersG (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte VuV (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), SdE, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, GdE (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für LuF), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</p>

Erläuterungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

Grundsätzliches:

Allgemein ist zu sagen, dass nach § 20 Abs. 1 EStG die „Früchte“, z. B. Zinsen, aus privaten Kapitalanlagen und nach § 20 Abs. 2 EStG die Gewinne aus dem Verkauf der Kapitalanlagen bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Kapitalanlagen im Privatvermögen befinden. Sind diese allerdings dem Betriebsvermögen im Zusammenhang mit §§ 13, 15 oder 18 EStG oder den Einkünften aus § 21 EStG zuzuordnen, so sind die Einnahmen laut der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG der betreffenden Einkunftsart zuzurechnen. In diesem Fall greift nicht das Abgeltungsprinzip des § 43 Abs. 5 S. 1 EStG.

Grundregel zur Besteuerung der Kapitalerträge ist die sogenannte Abgeltungsteuer nach § 32d (1) EStG. Die Banken (= auszahlende Stelle) nehmen KapEST von 25 % (+ SolZ von 5,5 % auf die KapEST und evtl. KiSt von 9 % auf die KapEST) an der Kapitalquelle ein, um die Abgeltungssteuern anschließend ans Finanzamt weiterzuleiten. Nach § 43 Abs. 5 S. 1 EStG gilt damit grundsätzlich die Einkommensteuer als abgegolten und die Kapitalerträge werden nicht mehr bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Einnahmen aus Kapitalvermögen:

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Dividenden aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften wie z. B. die Aktiengesellschaft oder die GmbH unterliegen der Körperschaftsteuer. So werden die Gewinne der Kapitalgesellschaften grundsätzlich mit Körperschaftsteuer (15 %) und Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer besteuert.

Die Ausschüttungen an die Anteilseigner sind wiederum Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und unterliegen der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Mit dem Einbehalten dieser Steuern greift in der Regel wiederum das Abgeltungsprinzip des § 43 Abs. 5 S. 1 EStG.

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Einnahmen aus der Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter

Ein typisch stiller Gesellschafter ist im Normalfall nur am Gewinn und eventuell am Verlust eines Unternehmens beteiligt, jedoch nicht an den stillen Reserven. So kommt es zu keiner Mitunternehmerschaft.

Eine Beteiligung an den stillen Reserven ist dagegen bei einer atypisch stillen Gesellschaft gegeben. Hier wird der stille Gesellschafter vertraglich an den stillen Reserven des Unternehmens beteiligt. In dem Fall hat der atypisch stille Gesellschafter zumeist Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (ggf. auch nach den anderen Gewinneinkunftsarten möglich). Eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist in diesem Fall zu machen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG: Einnahmen aus sonstigen Kapitalforderungen

Hierzu gehören Zinsen aus verschiedenen Kapitalforderungen, wie zum Beispiel von Bankguthaben, Bausparverträgen, privaten Darlehensforderungen, festverzinslichen Wertpapieren, Stückzinsen sowie Zinsen aus Steuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung (AO).

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Beim Verkauf der Anteile an Kapitalgesellschaft (→ z. B. Aktien oder GmbH-Anteile)

Zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 EStG → Berechnung hierzu am Beispiel eines konfessionslosen, ledigen Steuerpflichtigen:

Rechtsgrundlagen hierzu: § 20 Abs. 1 und Abs. 9; § 32d Abs. 1 S. 1; § 43 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7; § 43a (1) Nr. 1 EStG. Die BMG für die KapESt = Bruttobeträge, § 43a Abs. 2 S. 1 EStG.

<i>Ausschüttung § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG</i>	<i>11.000,00 €</i>		
<i>Sparbuchzins § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG</i>	<i>2.000,00 €</i>		
<i>Summe der Einnahmen</i>	<i>13.000,00 €</i>		<i>13.000,00 €</i>
<i>- Sparer-PB (bei Freistellungsauftrag)</i>	<i>- 1.000,00 €</i>		
<i>= BMG für die KapESt</i>	<i>12.000,00 €</i>		
<i>- KapESt</i>	<i>12.000,00 €</i>	<i>* 25 %</i>	<i>- 3.000,00 €</i>
<i>- SolZ</i>	<i>3.000,00 €</i>	<i>* 5,5 %</i>	<i>- 165,00 €</i>
<i>Gutschrift Konto</i>			<i>9.835,00 €</i>

Die Einkommensteuer für die Ausschüttung und die Zinsen ist in der Regel mit der Einbehaltung der KapESt und des SolZ abgegolten, § 43 Abs. 5 S. 1 EStG.

Gewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft → Berechnung hierzu am Beispiel eines konfessionslosen, ledigen Steuerpflichtigen:

Rechtsgrundlagen hierzu: § 20 Abs. 2 und Abs. 9; § 32d Abs. 1 S. 1; § 43 Abs. 1 Nr. 9; § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die BMG für die KapESt = Bruttobeträge, § 43a Abs. 2 S. 1 EStG.

Berechnung des Gewinns aus dem Verkauf von KapG-Anteilen → § 20 (4) EStG:

<i>Veräußerungspreis</i>	<i>20.000,00 €</i>		
<i>- Veräußerungskosten</i>	<i>- 200,00 €</i>		
<i>Veräußerungserlös</i>	<i>19.800,00 €</i>		
<i>- Anschaffungskosten (+ Nebenkosten)</i>	<i>- 15.150,00 €</i>		
<i>= Veräußerungsgewinn</i>	<i>4.650,00 €</i>		
<i>- Sparer-PB (bei Freistellungsauftrag)</i>	<i>- 1.000,00 €</i>		
<i>= BMG für die KapESt</i>	<i>3.650,00 €</i>		
<i>- KapESt</i>	<i>3.650,00 €</i>	<i>* 25 %</i>	<i>- 912,50 €</i>
<i>- SolZ</i>	<i>912,50 €</i>	<i>* 5,5 %</i>	<i>- 50,19 €</i>
<i>Gutschrift Konto</i>			<i>18.837,31 €</i>

§ 20 Abs. 9 EStG Sparer-PB

WK sind in pauschaler Weise mit einem Betrag von 1.000,00 € von den Einnahmen aus Kapitalerträgen abzuziehen (= Sparerpauschbetrag). Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Sparer-PB. Bei jedem Ehegatten werden die Einnahmen um 1.000,00 € pauschale WK verringert. Falls der Betrag bei einem Ehegatten nicht komplett genutzt werden kann, wird dieser zusätzlich beim anderen Ehegatten angesetzt.

Der Sparer-PB von 1.000,00 € (2.000,00 € bei Zusammenveranlagung) darf die Summe der Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht überschreiten. Verluste sind somit nicht möglich.

§ 20 Abs. 6 EStG Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten

Gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 EStG dürfen Verluste aus KapV nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden. Der Verlustausgleich und -vortrag ist gesetzlich eingeschränkt. Allerdings mindern gemäß § 20 Abs. 6 S. 2 EStG die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Jahren aus Kapitalvermögen erzielt. Hierzu erfolgt eine Verlustvortragsfeststellung als gesonderter Verwaltungsakt sinngemäß zu § 10d Abs. 4 EStG § 10d Abs. 6 S. 3 EStG.

Bei Verlusten aus Aktienverkäufen greift die Verlustverrechnungsbeschränkung aus § 20 Abs. 6 S. 4 EStG: Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG verrechnet werden. Falls diese Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt ein Verlustvortrag und eine Verrechnung mit Gewinnen aus Aktienverkäufen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG in den Folgejahren. Auch hier werden Verlustvortragsfeststellungen sinngemäß zu § 10d Abs. 4 EStG durchgeführt.

Nach § 20 Abs. 6 S. 7 EStG dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, die der KapESt unterliegen, nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 4 EStG vorliegt.

Der Steuerpflichtige kann hiernach bei der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Höhen der nicht ausgeglichenen Verluste aus den Vorjahren stellen. Anschließend erfolgt im Rahmen der Wahlveranlagung eine Verlustverrechnung.

Töpfe aus § 20 Abs. 6 ... EStG

S. 1 Allgemeiner Topf („Rest“-Topf)	S. 4: Verlusttopf „Aktienverkäufe“	S. 5: Verlusttopf „Termin-geschäfte“	S. 6: Verlusttopf Wertlose WG/Uneinbringliche Forderungen
Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden	Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden	Werden aus didaktischen Gründen nicht thematisiert, wie diese nicht Gegenstand der StFA-Ausbildung sind!	Werden aus didaktischen Gründen nicht thematisiert, wie diese nicht Gegenstand der StFA-Ausbildung sind!

Sinngemäße Anwendung der S. 2 und 3 in § 20 Abs. 6 EStG auf alle vier Töpfe!

S. 2: Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. (= Verlustvortrag)

Laut BFH-Urteil vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23 (AdV) ist § 20 Abs. 6 S. 5 EStG nicht mit dem Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) verfassungsrechtlich vereinbar.

Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung

Freistellungsauftrag:

Für den Steuerpflichtigen ist es möglich, an ein oder mehrere Kreditinstitute einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Der Gesamtbetrag, der maximal verteilt werden kann, entspricht der Höhe des Sparer-PB (1.000,00 € (2.000,00 € bei Zusammenveranlagung)).

Die Freistellungsaufträge sorgen dafür, dass in Höhe des freigestellten Betrags keine KapESt und kein SolZ einbehalten wird.

Freistellungsaufträge sind nur bei Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen möglich. Die Freistellung ist nur bei Einkünften aus Kapitalvermögen erlaubt. Beträge, die also über die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind, können daher nicht entsprechend freigestellt werden.

Nichtveranlagungsbescheinigung:

Kein KapESt-Abzug wird durchgeführt, falls der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts vorzeigt.

Diese Bescheinigung gilt für drei Jahre auf Widerruf, falls unterstellt werden kann, dass keine ESt entsteht, sogar nicht bei den Fällen der Günstigerprüfung entsprechend des § 32d Abs. 6 EStG

Möglichkeiten der Option zur Veranlagung

Grundsätzlich greift das Abgeltungsprinzip des § 43 Abs. 5 S. 1 EStG, so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht veranlagt werden.

Hierzu gibt es allerdings Ausnahmen. Dabei ist zwischen Optionsrechten zur Veranlagung und Pflichtveranlagungen zu differenzieren!

Option nach § 32d Abs. 4 EStG:

Mögliche Gründe für diese Veranlagung sind:

Keine Berücksichtigung eines Verlusts aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit § 43a Abs. 3 EStG (beispielsweise könnte die auszahlende Stelle nach Aufforderung des Steuerpflichtigen einen verbleibenden Verlust nachweisen, statt diesen auf das Folgejahr zu übertragen)

Keine Berücksichtigung der Steuerminderung durch die KiSt

Kontrolle des Steuereinhalts durch das Kreditinstitut dem Grunde und/oder der Höhe nach

Kein Ausschöpfen des vollen Sparer-PB

Wenn die Option gemäß § 32d Abs. 4 EStG umgesetzt wird, wird die tarifliche Einkommenssteuer nach § 32d Abs. 3 S. 2 EStG um eine 25-prozentige ESt auf die Kapitalerträge erhöht.

Nun wird die durch das Kreditinstitut einbehaltene und bescheinigte KapESt nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG bei der Veranlagung auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Das Verbot des Abzugs der tatsächlichen WK sowie die Verrechnungslimitierungen gelten weiterhin.

Option nach § 32d Abs. 6 EStG:

Diese Option erfolgt auf Antrag, wenn die Mitberücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei den sonstigen sechs Einkunftsarten zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt als bei einer Option nach § 32d Abs. 4 EStG oder als beim Abgeltungsprinzip.

Beispiel: Der individuelle Steuersatz liegt bei unter 25 Prozent z. B. bei einem Studenten.

Die Einkünfte aus § 20 EStG werden in diesem Fall mit den restlichen sechs Einkunftsarten verrechnet und die übliche Grundtabelle oder Splittingtabelle wird auch auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen angewendet.

Auch bei dieser Option wird die einbehaltene und bescheinigte KapEST nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet.

Somit kann der Steuerpflichtige durch das Finanzamt kontrollieren lassen, ob Besteuerung mit dem persönlichen Steuertarif insgesamt zu einer geringeren Steuerbelastung führt.

Das Verbot des Abzugs der tatsächlichen WK sowie die Verrechnungslimitierungen gelten weiterhin.

Wahlveranlagung für Dividenden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 EStG:

Auf Antrag ist dieses für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG aus einer Beteiligung an einer KapG möglich, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar ...

a) ... zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist ...

...oder

b) ... zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist ...

... und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Rechtsfolge:

Einkünfte aus dieser Beteiligung an der Kapitalgesellschaft unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, § 32d Abs. 2 EStG:

Die Einnahmen sind dann zu 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 EStG.

Die steuerpflichtigen 60 Prozent der Einnahmen werden mit dem individuellen Steuersatz belastet.

Statt des Sparer-PB sind nun 60 Prozent der tatsächlichen WK nach § 3c (2) EStG von den Einnahmen abzuziehen.

Pflicht zur Veranlagung bei 25-prozentigen Steuersatz nach § 32d Abs. 3 i. V. m. 1 EStG:

Diese Pflicht zur Veranlagung ist relevant, wenn für die Kapitalerträge keine Abgeltungssteuern einbehalten werden. Dieses wäre beispielsweise bei einem Privatdarlehenszins der Fall oder bei im Ausland befindlichen Geldanlagen.

Pflicht zur Veranlagung, insbesondere nach § 32d Abs. 2 Nr. 1a oder Nr. 1b EStG mit dem individuellen Steuersatz:

§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG:

Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind, ...

... soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, ...

... die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet.

§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG:

Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn sie von einer KapG an einen Anteilseigner gezahlt werden, ...

... der zu mindestens 10 Prozent an der KapG beteiligt ist, ...

... soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, ...

... die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet.

Rechtsfolge: nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 2 EStG werden ...

... § 20 Abs. 6 und 9 EStG nicht angewendet.

➔ Es gibt keine Verlustverrechnungsverschränkungen und kein Abzugsverbot der tatsächlichen WK.

Abgeltungssteuer bei Kirchensteuerpflicht

Bei Kirchensteuerpflicht hat der Steuerpflichtige die folgenden zwei Optionen:

Option 1 (Einbehalten der KiSt von der inländischen Zahlstelle):

In diesem Fall verringert sich der KapEST-Satz von 25 Prozent um einen pauschalen Sonderausgabenabzug, § 32d Abs. 1 EStG

Option 2 (Festsetzung der KiSt bei der Einkommensteuerveranlagung):

BMG bei der Veranlagung ist die von der auszahlenden Stelle zu bescheinigende und von dieser einbehaltene KapEST, verringert um die Minderung, welche durch den pauschalen Sonderausgabenabzug nach § 32d Abs. 1 EStG entsteht.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige Sascha Süßpeise (katholisch und ledig) aus Hildesheim hat in 02 folgende Kapitalerträge:

Zinsen aus einem Sparbuch in Höhe von 3.800,00 €. Ein Freistellungsauftrag in Höhe von 1.000,00 € ist gegeben.

Summe der Einnahmen	3.800,00 €	3.800,00 €	
-Sparer-PB (Freistellungsauftrag (+))	1.000,00 €		
BMG für die Abgeltungssteuer	2.800,00 €		
Die Formel:	$\frac{\text{Einkünfte}}{4 + \text{Kirchensteuersatz}}$		
Kapitalertragsteuer	$\frac{2.800,00 \text{ €}}{(4 + 0,09)}$	684,60 €	
Kirchensteuer	684,60 €	x 9 %	61,61 €
Solidaritätszuschlag	684,60 €	x 5,5 %	37,65 €
Gutschrift Bankkonto	3.016,14 €		

Wiederholungsübungen (Aufgaben ohne Lösungen)

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb Steuererklärungen bearbeiten. Bei den Steuererklärungen handelt es sich um Nichtarbeitnehmerfälle mit Einkünften aus Kapitalvermögen.

Weil die Einkünfte aus Kapitalvermögen schwer verständlich sind, soll sich Lea über die Einkünfte aus Kapitalvermögen informieren.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, mithilfe der Richtlinien sowie des Skripts.

Aufgabe 1 (Zuordnung von Einnahmen)

Lea Bartusch werden verschiedene Fälle vorgelegt. Falls es sich um Fälle des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG handeln sollte, ist entsprechend zu kreuzen. Falls jeweils kein Fall des § 20 EStG vorliegen sollte, ist der Paragraph zu nennen, dem die Einnahmen des jeweiligen Falles zuzuordnen sind. Eine Begründung in Stichworten soll in allen Fällen erfolgen.

Fall	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Kreuzen)	Kein § 20 EStG, sondern § ... EStG (Angabe der anderen Einkunftsart mit §!)	Begründung in Stichworten
Fall 1: Der Steuerpflichtige Anton Apfel bezieht eine Dividendengutschrift aus Aktien. Bei den Aktien handelt es sich um Betriebsvermögen (Wertpapiere des Anlagevermögens) des Einzelhandelsunternehmens von Anton Apfel.						
Fall 2: Der Steuerpflichtige Britta Boulette werden Erstattungsinsen gemäß § 233a AO in 02 ausgezahlt. Diese Erstattungsinsen ergeben sich aufgrund eines Einkommensteuerguthabens aus einer alten Einkommensteuererklärung. Britta Boulette bezieht nur Überschusseinkünfte.						
Fall 3: Der Steuerpflichtigen Cindy Citrus fließen in 02 Zinseinnahmen aus einem Bausparvertrag zu. Dieser Vertrag steht in einem engen Zusammenhang mit der Finanzierung eines sich im Privatvermögen befindlichen Wohngebäudes. Dieses Gebäude wiederum wird von Cindy vermietet.						
Fall 4: Dem Steuerpflichtigen Detlef Dosenbier fließt in 02 eine Dividendengutschrift aus Aktien zu, die er im Privatvermögen hält.						

<p>Fall 5: Die Steuerpflichtige Erna Erdapfel ist als stille Gesellschafterin an einem Handelsunternehmen beteiligt. Die Beteiligung befindet sich im Privatvermögen. Für ihre Beteiligung wird ihr in 02 ein Gewinnanteil für 01 gutgeschrieben. Erna Erdapfel ist im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft nicht an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt.</p>						
<p>Fall 6: Wie Fall 5, jedoch ist Erna Erdapfel im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt.</p>						
<p>Fall 7: Der Steuerpflichtige Fred Fritten hält ein paar Aktien in seinem Privatvermögen. Seine Aktienanteile an den verschiedenen Aktiengesellschaften liegen jeweils weit unter ein Prozent. Fred kaufte sich die Aktien vor rund fünf Jahren. In 02 verkauft er mehrere Aktien mit Gewinn</p>						
<p>Fall 8: Der Steuerpflichtige Gerd Gans hält ein paar Aktien in seinem Betriebsvermögen seiner Arztpraxis. Diese Zuordnung der Aktien ist nicht zu beanstanden. Gerd Gans verkauft in 02 diese Aktien mit Gewinn.</p>						

Aufgabe 2 (Zeitliche Zuordnung der Einnahmen aus Kapitalvermögen und deren Höhe).

Ordnen Sie die jeweiligen Einnahmen unter Angabe der Gesetzestextstelle zeitlich zu und ermitteln Sie deren Höhe.

Fall (alle Beträge in €) Sämtliche Steuerpflichtige sind konfessionslos. Alle erforderlichen Bescheinigungen und Belege liegen vor.	Zeitliche Zuordnung + Begründung durch Angabe eines Paragraphen	Ermittlung der Höhe (alle Beträge in €)
Fall 1: Dem Steuerpflichtigen Detlef Dosenbier fließt in 02 eine Dividendengutschrift aus Aktien für 01 zu, die er im Privatvermögen hält. Dem Bankkonto des Detlef Dosenbier werden 1.472,50 € gutgeschrieben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt.		
Fall 2: Wie Fall 1, jedoch wurde ein Freistellungsauftrag in voller Höhe für 02 gestellt. Dem Bankkonto des Detlef Dosenbier werden 1.736,25 € gutgeschrieben. Detlef Dosenbier ist Single.		
Fall 3: Die Steuerpflichtige Erna Erdapfel (Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten Ernst Erdapfel) ist als stille Gesellschafterin an einem Handelsunternehmen beteiligt. Die Beteiligung befindet sich im Privatvermögen. Für ihre Beteiligung wird ihr in 02 ein Gewinnanteil für 01 gutgeschrieben. Erna Erdapfel ist im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft nicht an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt. Erna hat den höchstmöglichen Freistellungsauftrag in Zusammenhang mit den Einnahmen aus der stillen Gesellschaft gestellt. Die Gutschriftshöhe auf dem privaten Bankkonto beträgt 4.208,75 €.		
Fall 4: Gutschrift von Zinsen für ein privaten Sparbuchguthaben in Höhe von 36,81 € nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zum 3.01.02 für den Dezember 01. Fälligkeit der Zinsen ist zum 31.12.01 gegeben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt. Es handelt sich um Zinsen des Steuerpflichtigen Hans Hirsch.		

Aufgabe 3 (Abgeltungsprinzip, Option nach § 32d Abs. 4 und Abs. 6 EStG, § 32d Abs. 1 und 2 EStG, § 20 Abs. 4 und 6 EStG, § 20 Abs. 8 EStG)

Lea Bartusch soll die folgenden Fälle entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung überprüfen. Alle erforderlichen Bescheinigungen und Belege liegen vor. Die Steuerpflichtigen sind alle konfessionslos.

Fall 1:

Der Steuerpflichtige Igor Igel (verheiratet mit Iris Igel und Zusammenveranlagung) aus Hildesheim erhält in 02 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages Dividenden in Höhe von 3.472,50 € auf seinem Bankkonto gutgeschrieben. Ein maximaler Freistellungsauftrag wurde dabei angesetzt. Depotgebühren fielen in 02 in Höhe von in 83 € an, die Igor Igel in 02 bezahlen musste. Igor Igel stellt bezüglich der Einkünfte aus § 20 EStG keine einkommensteuerlichen Anträge. Seine Ehefrau und er unterliegen in 02 einem Steuerersatz weit über 25 %.

Ermitteln Sie die Höhe der KapESt und des SolZ. Erläutern Sie, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich zu veranlagen sind.

Lösung:

Fall 2:

Die ledige, konfessionslose Steuerpflichtige Petra Pastille aus Hannover gewährt einer befreundeten Privatperson einen verzinslichen Kredit in Höhe von 100.000,00 €. Die befreundete Privatperson nutzt den Kredit für den Bau des privaten Einfamilienhauses. Sie erhält in 02 für diesen gewährten Kredit Zinsen in Höhe von 3.000,00 €.

Für diese Zinsen muss Petra Pastille keine Kapitalertragsteuer und keinen Solidaritätszuschlag einbehalten.

Zusätzlich bezieht Petra Pastille in 02 Zinseinnahmen aus einem Sparbuch in der Schweiz in Höhe von 500,00 €. Auch von diesen Zinseinnahmen wurden keine deutsche Kapitalertragsteuer und kein deutscher Solidaritätszuschlag von der Schweizer Bank einbehalten. Schweizer Kapitalertragsteuer erhob die Schweizer Bank ebenfalls nicht, weil es sich bei Petra Pastille um eine Privatanlegerin handelte. Petra Pastille hat in 02 keine weiteren Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie unterliegt in 02 dem Spitzensteuersatz. Zur Finanzierung der Geldanlage in der Schweiz wurde bei einer inländischen Bank ein Kredit aufgenommen, für den in 02 Zinsen in Höhe von 60,00 € zu bezahlen sind.

Die zu veranlagende tarifliche Einkommensteuer für 02 ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 58.000 €.

Beantworten Sie die Frage, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu veranlagern sind. Falls JA: Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen in 02. Berechnen Sie ferner die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für 02.

Tipp: Hierbei ist das Welteinkommensprinzip der unbeschränkten Steuerpflicht zu beachten. Doppelbesteuerungsabkommen sind bei dieser Aufgabe aus didaktischen Gründen nicht zu betrachten.

Lösung:

Fall 3:

Der Steuerpflichtige Igor Igel (verheiratet mit Iris Igel und Zusammenveranlagung) aus Hildesheim erhält in 02 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages Dividenden in Höhe von 3.681,25 € auf seinem Bankkonto gutgeschrieben. Das Stellen eines Freistellungsauftrags wurde vergessen. Depotgebühren fielen in 02 in Höhe von in 83 € an, die Igor Igel in 02 bezahlen musste.

Seine Ehefrau und er haben in 02 eine tarifliche Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Höhe von 62.794,00 € und Solidaritätszuschlag hierauf in Höhe von 3.157,54 €. Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen) ohne Berücksichtigung der Kapitalertragssteuerbeträge sind für 02 nicht gegeben. Daher hätten die steuerpflichtigen Ehegatten auch 65.951,54 € ans Finanzamt zu bezahlen. Steuerermäßigungsbeträge, z. B. im Sinne von § 35a EStG, sind nicht gegeben

Die Ehegatten optieren nach § 32d Abs. 4 EStG.

Ermitteln Sie die Höhe der KapESt und des SolZ.

Erläutern Sie, welchem Zweck die Option nach § 32d Abs. 4 EStG dient, und ermitteln Sie die festzusetzende Einkommensteuer sowie die Höhe der Einkommensteuernachzahlung. Berechnen Sie zudem den betragsmäßigen einkommensteuerlichen Vorteil durch die Option.

Ermitteln Sie zudem den festzusetzenden Solidaritätszuschlag sowie die Höhe der Solidaritätszuschlagsnachzahlung. Berechnen Sie zudem den betragsmäßigen Vorteil hierfür durch die Option.

Lösung:

Fall 4:

Der ledige Student Jan Justus aus Hannover erhält eine Gutschrift auf seinem Bankkonto in 02 für sein Sparbuch in Höhe 1.736,25 €. Ein Freistellungsauftrag in maximaler Höhe liegt für 02 vor.

Ansonsten hat der Student nur noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 10.000,00 € in 02, abziehbare Sonderausgaben betragen 1.000 €. Außergewöhnliche Belastungen sowie Steuerermäßigungen sind für 02 nicht gegeben.

Der Student optiert nach § 32d Abs. 6 EStG.

Ermitteln Sie die Höhe der Kapitalertragsteuer und die Höhe des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer.

Ermitteln Sie die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer sowie den festzusetzenden Solidaritätszuschlag.

Berechnen Sie ferner die Höhe der Einkommensteuererstattung und der Solidaritätszuschlagserstattung.

Lösung:

Fall 5

Die ledige Georgina Gans aus Hamburg verkauft im April 02 150 Aktien der Jägerwirt-AG für 80 € pro Stück, vermindert um 1 % Nebenkosten. Diese Aktien hatte sie im August 01 für 90 € pro Stück plus 1 % Nebenkosten erworben. Die Nebenkosten sind jeweils vom Kurswert zu ermitteln. Zudem werden in 02 dem Bankkonto Sparbuchzinsen in Höhe von 1.472,52 € gutgeschrieben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt. Die tarifliche Einkommensteuer in 02 beträgt 34.000,00 €. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt weit über 25 %. Georgina stellt einen Antrag auf Option gemäß § 32d Abs. 4 EStG. Einkommensteuerliche Vorauszahlungen wurden in Höhe von 33.000 € geleistet. Es gibt keine Steuerermäßigungen.

Ermitteln Sie die Höhe der abzuführenden Kapitalertragsteuer. Ermitteln Sie zudem die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für 02 und die Höhe der Einkommensteuererstattung oder -nachzahlung. Auf den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.

Lösung:

Fall 6

Der ledige, konfessionslose Steuerpflichtige Hubertus Hof aus Hannover hält Aktien der Brauhaus AG in dem Betriebsvermögen seines Einzelhandelsunternehmens Hubertus Hof e. K (Bilanzierung auf dem Konto Wertpapiere des Anlagevermögens). Hubertus Hof erhält im Januar 03 auf dem betrieblichen Bankkonto eine Dividendengutschrift in Höhe von 2.208,75 € für das Wirtschaftsjahr 02. Im Zusammenhang mit der Beteiligung steht ein Kredit, mit dem die Beteiligung finanziert wurde. Die Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Kredit für das Wirtschaftsjahr 02 betragen 278,00 €.

Aus dem Einzelhandelsunternehmen bezieht Hubertus Hof in 02 einen vorläufigen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 100.000,00 €. In diesem Gewinn sind bisher weder die Dividendengutschrift aus der Beteiligung an der Brauhaus AG noch die Zinsen für das Darlehen berücksichtigt worden.

Weiterhin wird ihm in 02 ein Betrag in Höhe von 3.208,75 € auf seinem privaten Bankkonto gutgeschrieben. Dieser Betrag entstammt aus einer Dividende für das Wirtschaftsjahr 01 an einer Aktiengesellschaft aus dem DAX, deren Aktien er in seinem Privatvermögen hält (Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beträgt weit weniger als 1 % des Kapitals der Gesellschaft). Ein Antrag auf Option nach § 32d Abs. 4 bzw. Abs. 6 EStG wird nicht gestellt. Andere Einkünfte erzielt Hubertus Hof in 02 nicht.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des Steuerpflichtigen Hubertus Hof für das Jahr 02.

Lösung:

Aufgabe 4 (Zusammenfassende Übung zu Einkünften aus Kapitalvermögen)

Lea Bartusch erhält folgenden Sachverhalt und hierzu folgende Aufgabe:

Berechnen Sie für die Eheleute Lars und Linda Lolli (beide konfessionslos) die Höhe der Einkünfte, die nach 32d Abs. 4 EStG (ein entsprechender Antrag wurde gestellt) in 02 besteuert werden. Ermitteln Sie die Höhe der Einkommensteuer auf die Kapitalerträge und die Höhe des hierauf entfallenden Solidaritätszuschlages.

Einnahmen der Eheleute für 02 (es wurde kein Freistellungsauftrag für 02 gestellt):

Lars Lolli:	Linda Lolli:
Dividendengutschrift der Metaxa-AG in 02 für das Wirtschaftsjahr 01 in Höhe von 132,53 €.	Sie verkaufte im März 02 100 Aktien der Miletta-AG für 90 € pro Stück, verringert um 1 % Nebenkosten. Diese Aktien hatte sie im Juli 00 für 40 € pro Stück plus 1 % Nebenkosten erworben. Die Nebenkosten sind jeweils vom Kurswert zu ermitteln. Eine Gutschrift für Zinsen aus einem Sparbuch floss in 02 in Höhe von 147,25 € zu.

Lösung (alle Beträge in €)

Aufgaben mit Lösungen

Aufgabe 1 (Zuordnung von Einnahmen)

Lea Bartusch werden verschiedene Fälle vorgelegt. Falls es sich um Fälle des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG handeln sollte, ist entsprechend zu kreuzen. Falls jeweils kein Fall des § 20 EStG vorliegen sollte, ist der Paragraf zu nennen, dem die Einnahmen des jeweiligen Falles zuzuordnen sind. Eine Begründung in Stichworten soll in allen Fällen erfolgen.

Fall	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Kreuzen)	§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Kreuzen)	Kein § 20 EStG, sondern § ... EStG (Angabe der anderen Einkunftsart mit §!)	Begründung in Stichworten
Fall 1: Der Steuerpflichtige Anton Apfel bezieht eine Dividendengutschrift aus Aktien. Bei den Aktien handelt es sich um Betriebsvermögen (Wertpapiere des Anlagevermögens) des Einzelhandelsunternehmens von Anton Apfel.					§ 15 EStG	Subsidiaritätsklausel aus § 20 Abs. 8 EStG
Fall 2: Der Steuerpflichtigen Britta Boulette werden Erstattungszinsen gemäß § 233a AO in 02 ausgezahlt. Diese Erstattungszinsen ergeben sich aufgrund eines Einkommensteuerguthabens aus einer alten Einkommensteuererklärung. Britta Boulette bezieht nur Überschusseinkünfte.			X			Diese werden dort auch namentlich genannt.
Fall 3: Der Steuerpflichtigen Cindy Citrus fließen in 02 Zinseinnahmen aus einem Bausparvertrag zu. Dieser Vertrag steht in einem engen Zusammenhang mit der Finanzierung eines sich im Privatvermögen befindlichen Wohngebäudes. Dieses Gebäude wird wiederum von Cindy vermietet.					§ 21 EStG	Subsidiaritätsklausel aus § 20 Abs. 8 EStG
Fall 4: Dem Steuerpflichtigen Detlef Dosenbier fließt in 02 eine Dividendengutschrift aus Aktien zu, die er im Privatvermögen hält.	X					Dividende aus KapG

Fall 5: Die Steuerpflichtige Erna Erdapfel ist als stille Gesellschafterin an einem Handelsunternehmen beteiligt. Die Beteiligung befindet sich im Privatvermögen. Für ihre Beteiligung wird ihr in 02 ein Gewinnanteil für 01 gutgeschrieben. Erna Erdapfel ist im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft nicht an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt.		X				Typisch stille Gesellschaft, da keine Beteiligung an den stillen Reserven.
Fall 6: Wie Fall 5, jedoch ist Erna Erdapfel im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt.					§ 15 EStG	Atypisch stille Gesellschaft, da Beteiligung an stillen Reserven → Erna ist Mitunternehmerin → gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus § 15 EStG
Fall 7: Der Steuerpflichtige Fred Fritten hält ein paar Aktien in seinem Privatvermögen. Seine Aktienanteile an den verschiedenen Aktiengesellschaften liegen jeweils weit unter ein Prozent. Fred kaufte sich die Aktien vor rund fünf Jahren. In 02 verkauft er mehrere Aktien mit Gewinn				X		Verkauf von Aktien im PV, kein Fall des § 20 Abs. 8 EStG, (kein Fall des § 17 EStG)
Fall 8: Der Steuerpflichtige Gerd Gans hält ein paar Aktien in seinem Betriebsvermögen seiner Arztpraxis. Diese Zuordnung der Aktien ist nicht zu beanstanden. Gerd Gans verkauft in 02 diese Aktien mit Gewinn.					§ 18 EStG	Subsidiaritätsklausel aus § 20 Abs. 8 EStG

Aufgabe 2 (Zeitliche Zuordnung der Einnahmen aus Kapitalvermögen und deren Höhe).

Ordnen Sie die jeweiligen Einnahmen unter Angabe der Gesetzestextstelle zeitlich zu und ermitteln Sie deren Höhe.

Fall (alle Beträge in €)	Zeitliche Zuordnung + Begründung durch Angabe eines Paragraphen	Ermittlung der Höhe (alle Beträge in €)
Sämtliche Steuerpflichtige sind konfessionslos. Alle erforderlichen Bescheinigungen und Belege liegen vor.		
Fall 1: Dem Steuerpflichtigen Detlef Dosenbier fließt in 02 eine Dividendengutschrift aus Aktien für 01 zu, die er im Privatvermögen hält. Dem Bankkonto des Detlef Dosenbier werden 1.472,50 € gutgeschrieben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt.	Zuordnung dem Jahr 02, da Zufluss in 02 (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG)	$1.472,50 : 73,625 \times 100 = 2.000,00$ (Die KapESt und der SolZ auf die KapESt dürfen die Einnahmen nicht mindern, § 12 Nr. 3 EStG)
Fall 2: Wie Fall 1, jedoch wurde ein Freistellungsauftrag in voller Höhe für 02 gestellt. Dem Bankkonto des Detlef Dosenbier werden 1.736,25 € gutgeschrieben. Detlef Dosenbier ist Single.	Zuordnung dem Jahr 02, da Zufluss in 02 (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG)	$1.736,25 - \text{Freistellungsauftrag } 1.000,00 = 736,25 : 73,625 \times 100 = 1.000,00 + 1.000,00$ (Wiederhinzu-rechnung des Freistellungsauftrags) = 2.000,00
Fall 3: Die Steuerpflichtige Erna Erdapfel (Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten Ernst Erdapfel) ist als stille Gesellschafterin an einem Handelsunternehmen beteiligt. Die Beteiligung befindet sich im Privatvermögen. Für ihre Beteiligung wird ihr in 02 ein Gewinnanteil für 01 gutgeschrieben. Erna Erdapfel ist im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über die stille Gesellschaft nicht an den stillen Reserven des Handelsunternehmens beteiligt. Erna hat den höchstmöglichen Freistellungsauftrag in Zusammenhang mit den Einnahmen aus der stillen Gesellschaft gestellt. Die Gutschriftshöhe auf dem privaten Bankkonto beträgt 4.208,75 €.	Zuordnung dem Jahr 02, da Zufluss in 02 (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG)	$4.208,75 - \text{Freistellungsauftrag } 2.000,00 = 2.208,75 : 73,625 \times 100 = 3.000,00 + 2.000,00$ (Wiederhinzu-rechnung des Freistellungsauftrags) = 5.000,00

Fall 4: Gutschrift von Zinsen für ein privaten Sparbuchguthaben in Höhe von 36,81 € nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zum 3.01.02 für den Dezember 01. Fälligkeit der Zinsen ist zum 31.12.01 gegeben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt. Es handelt sich um Zinsen des Steuerpflichtigen Hans Hirsch.	Zuordnung dem Jahr 01, da regelmäßig wiederkehrende Einnahmen gemäß und Fälligkeit sowie Zufluss innerhalb von 10 Tagen, § 11 Abs. 1 S. 2 EStG	$36,81: 73,625 \times 100 = 50,00$
--	--	------------------------------------

Aufgabe 3 (Abgeltungsprinzip, Option nach § 32d Abs. 4 und Abs. 6 EStG, § 32d Abs. 1 und 2 EStG, § 20 Abs. 4 und 6 EStG)

Lea Bartusch soll die folgenden Fälle entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung überprüfen. Alle erforderlichen Bescheinigungen und Belege liegen vor. Die Steuerpflichtigen sind alle konfessionslos.

Fall 1:

Der Steuerpflichtige Igor Igel (verheiratet mit Iris Igel und Zusammenveranlagung, beide konfessionslos) aus Hildesheim erhält in 02 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages Dividenden in Höhe von 3.472,50 € auf seinem Bankkonto gutgeschrieben. Ein maximaler Freistellungsauftrag wurde dabei angesetzt. Depotgebühren fielen in 02 in Höhe von in 83 € an, die Igor Igel in 02 bezahlen musste. Igor Igel stellt bezüglich der Einkünfte aus § 20 EStG keine einkommensteuerlichen Anträge. Seine Ehefrau und er unterliegen in 02 einem Steuersatz weit über 25 %.

Ermitteln Sie die Höhe der KapESt und des SolZ. Erläutern Sie, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich zu veranlagen sind.

Lösung (alle Beträge in €):

Es liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor.

Gutschrift	3.472,50		
-Freistellungsauftrag	2.000,00	→	2.000,00
= 73,625 %	1.472,50		
100 %	2.000,00	→	2.000,00
= stpfl. Einnahmen			4.000,00

KapESt = 500,00 (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG = 25 % von 2.000,00)

SolZ = 27,50 (5,5 % von 500,00 KapESt)

KapESt + Solz = 527,50

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer gilt die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen als abgegolten, § 43 Abs. 5 EStG

Fall 2:

Die ledige, konfessionslose Steuerpflichtige Petra Pastille aus Hannover gewährt einer befreundeten Privatperson einen verzinslichen Kredit in Höhe von 100.000,00 €. Die befreundete Privatperson nutzt den Kredit für den Bau des privaten Einfamilienhauses. Sie erhält in 02 für diesen gewährten Kredit Zinsen in Höhe von 3.000,00 €.

Für diese Zinsen muss Petra Pastille keine Kapitalertragsteuer und keinen Solidaritätszuschlag einbehalten.

Zusätzlich bezieht Petra Pastille in 02 Zinseinnahmen aus einem Sparbuch in der Schweiz in Höhe von 500,00 €. Auch von diesen Zinseinnahmen wurden keine deutsche Kapitalertragsteuer und kein deutscher Solidaritätszuschlag von der Schweizer Bank einbehalten. Schweizer Kapitalertragsteuer erhob die Schweizer Bank ebenfalls nicht, weil es sich bei Petra Pastille um eine Privatanlegerin handelte. Petra Pastille hat in 02 keine weiteren Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie unterliegt in 02 dem Spitzensteuersatz. Zur Finanzierung der Geldanlage in der Schweiz wurde bei einer inländischen Bank ein Kredit aufgenommen, für den in 02 Zinsen in Höhe von 60,00 € zu bezahlen sind.

Die zu veranlagende tarifliche Einkommensteuer für 02 ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 58.000 €. Steuerermäßigungsbeträge, z. B. im Sinne von § 35a EStG, sind nicht gegeben

Beantworten Sie die Frage, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu veranlagern sind. Falls JA: Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen in 02. Berechnen Sie ferner die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für 02.

Tipp: Hierbei ist das Welteinkommensprinzip der unbeschränkten Steuerpflicht zu beachten. Doppelbesteuerungsabkommen sind bei dieser Aufgabe aus didaktischen Gründen nicht zu betrachten.

Lösung (alle Beträge in €):

Es handelt sich um Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Da keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, unterliegen diese der Veranlagung gemäß § 32d Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 EStG (Mussvorschrift). Es handelt sich dabei um eine Pflichtveranlagung, § 32d Abs. 3 S. 3 EStG!

Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG:

Einnahmen Privatkredit	3.000,00
Zinsen Schweiz	+ 500,00 (Welteinkommensprinzip)
Summe Einnahmen	= 3.500,00
- Sparer-PB § 20 Abs. 9 EStG	- 1.000,00 (keine Ansatzmöglichkeit der tatsächlichen WK)

Einkünfte § 20 EStG	= 2.500,00
ESt auf KapV § 32d Abs. 1 EStG	→ 25 % von 2.500,00 = 625,00
SolZ hierauf	→ 625,00 x 5,5 % = 34,38

Tarifliche ESt	= 58.000,00
+ ESt auf KapV § 32d Abs. 3 S. 2 EStG	+ 625,00
<u>Festzusetzende ESt</u>	<u>= 58.625,00</u>

Fall 3:

Der Steuerpflichtige Igor Igel (verheiratet mit Iris Igel und Zusammenveranlagung) aus Hildesheim erhält in 02 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages Dividenden in Höhe von 3.681,25 € auf seinem Bankkonto gutgeschrieben. Das Stellen eines Freistellungsauftrags wurde vergessen. Depotgebühren fielen in 02 in Höhe von in 83 € an, die Igor Igel in 02 bezahlen musste.

Seine Ehefrau und er haben in 02 eine tarifliche Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Höhe von 62.794,00 € und Solidaritätszuschlag hierauf in Höhe von 3.157,54 €. Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen) ohne Berücksichtigung der Kapitalertragssteuerbeträge sind für 02 nicht gegeben. Daher hätten die steuerpflichtigen Ehegatten auch 65.951,54 € ans Finanzamt zu bezahlen. Steuerermäßigungsbeträge, z. B. im Sinne von § 35a EStG, sind nicht gegeben

Die Ehegatten optieren nach § 32d Abs. 4 EStG.

Ermitteln Sie die Höhe der KapESt und des SolZ.

Erläutern Sie, welchem Zweck die Option nach § 32d Abs. 4 EStG dient, und ermitteln Sie die die festzusetzende Einkommensteuer sowie die Höhe der Einkommensteuernachzahlung. Berechnen Sie zudem den betragsmäßigen einkommensteuerlichen Vorteil durch die Option.

Ermitteln Sie zudem den festzusetzenden Solidaritätszuschlag sowie die Höhe der Solidaritätszuschlagsnachzahlung. Berechnen Sie zudem den betragsmäßigen Vorteil hierfür durch die Option.

Lösung (alle Beträge in €):

Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

$3.681,25 \times 100 : 73,625 = 5.000,00 \rightarrow \text{KapESt} = 25 \% \text{ von } 5.000,00 = 1.250,00$
 und SolZ = 5,5 % von 1.250,00 = 68,74

Grundsätzlich gilt das Abgeltungsprinzip nach § 43 Abs. 5 S. 1 EStG. Problem hierbei: Mangels Freistellungsauftrag konnte das Ehepaar ihren möglichen Freistellungsauftrag von 2.000 € nicht nutzen, so dass entsprechend zu viel KapESt und SolZ gezahlt wurde.

Lösung des Problems: Über die Option nach § 32d Abs. 4 EStG lässt sich dieser Betrag wieder zurückholen.

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer sowie der Höhe der Nachzahlung:

Tarifliche Einkommensteuer	= 62.794,00
SolZ hierauf	= 3.157,54
Nachzahlungshöhe insgesamt	= 65.951,54

Ermittlung der Einkommensteuer auf die Kapitalerträge:

Einnahmen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	= 5.000,00
<u>- Sparer-PB § 20 Abs. 9 EStG</u>	<u>- 2.000,00</u>
Einkünfte § 20 EStG	= 3.000,00
ESt § 32d Abs. 4, 3, 1 EStG	= 750,00 (25 % von 3.000,00)

Ermittlung bei der Einkommensteuer bei Veranlagung durch die Option:

Tarifliche Einkommensteuer	= 62.794,00
+ Est auf Kapitalerträge § 32d Abs. 4, 3, 1 EStG	+ <u>750,00</u>
Festzusetzende Einkommensteuer	= 63.544,00
- anzurechnende KapEST § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG	- <u>1.250,00</u>
Einkommensteuernachzahlung	= 62.294,00

Steuerlicher Vorteil Einkommensteuer durch Option: $62.294,00 - 62.794,00 = - 500,00$
Der einkommensteuerliche Vorteil der Option liegt bei 500,00.

Ermittlung Solidaritätszuschlag bei Veranlagung durch die Option:

Tariflicher SolZ	= 3.157,54
SolZ auf ESt für Kapitalerträge durch Opti	+ <u>41,25</u> (5,5 % von 750,00 ESt)
Festzusetzender SolZ	= 3.198,79
- anzurechnender SolZ	- <u>68,75</u> (5,5 % von 1.250,00 KapEST)
Nachzahlender Betrag SolZ	= 3.130,04

Steuerlicher Vorteil SolZ durch die Option: $3.130,04 - 3.157,54 = - 27,50$
Der Vorteil der Option liegt hier bei 27,50.

Fall 4:

Der ledige Student Jan Justus aus Hannover erhält eine Gutschrift auf seinem Bankkonto in 02 für sein Sparbuch in Höhe 1.736,25 €. Ein Freistellungsauftrag in maximaler Höhe liegt für 02 vor.

Ansonsten hat der Student nur noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 10.000,00 € in 02, abziehbare Sonderausgaben betragen 1.000 €. Außergewöhnliche Belastungen sowie Steuerermäßigungen sind für 02 nicht gegeben.

Der Student optiert nach § 32d Abs. 6 EStG.

Ermitteln Sie die Höhe der Kapitalertragsteuer und die Höhe des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer.

Ermitteln Sie die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer sowie den festzusetzenden Solidaritätszuschlag, wenn nach § 32d Abs. 6 EStG optiert wird.

Berechnen Sie ferner die Höhe der Einkommensteuererstattung und der Solidaritätszuschlagserstattung.

Lösung (alle Beträge in €):

Einnahmen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG = 1.736,25 – Freistellungsauftrag 1.000,00 → 736,25 (entspricht 73,625 %) : 73,625 x 100 = 1.000,00 + Wiederreraufrechnen des Freistellungsauftrags 1.000 = 2.000,00

KapESt = 250,00 (= 25 % von 1.000,00)

SolZ = 13,75 (= 5,5 % von 250,00)

Ermittlung der festzusetzenden ESt bei Option nach § 32d Abs. 6 EStG:

Einkünfte § 15 EStG = 10.000,00

Einkünfte § 20 EStG:

Einnahmen 2.000,00

- Sparer-PB -1.000,00

Einkünfte = 1.000,00

= S. d. E./G. d. E. = 11.000,00

- Sonderausgaben - 1.000,00

= Einkommen/z. v. E. = 10.000,00

Tarifliche ESt laut Grundtabelle § 32a Abs. 1 EStG = 0,00

Festzusetzende ESt = 0,00

Anrechnung ESt § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG - 250,00

Erstattung Einkommensteuer (= betragsmäßiger Vorteil) - 250,00

SolZ auf festzusetzende ESt 0,00

Anrechnung SolZ - 13,75

Erstattung SolZ (= betragsmäßiger Vorteil) - 13,75

Fall 5:

Die ledige Georgina Gans aus Hamburg verkaufte im April 02 150 Aktien der Jägerwirt-AG für 80 € pro Stück, vermindert um 1 % Nebenkosten. Diese Aktien hatte sie im August 01 für 90 € pro Stück plus 1 % Nebenkosten erworben. Die Nebenkosten sind jeweils vom Kurswert zu ermitteln. Zudem werden in 02 dem Bankkonto Sparbuchzinsen in Höhe von 1.472,52 € gutgeschrieben. Es wurde kein Freistellungsauftrag gestellt. Die tarifliche Einkommensteuer in 02 beträgt 34.000,00 €. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt weit über 25 %. Georgina stellt einen Antrag auf Option gemäß § 32d Abs. 4 EStG. Einkommensteuerliche Vorauszahlungen wurden in Höhe von 33.000 € geleistet. Es gibt keine Steuerermäßigungen.

Ermitteln Sie die Höhe der abzuführenden Kapitalertragsteuer. Ermitteln Sie zudem die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für 02 und die Höhe der Einkommensteuererstattung oder -nachzahlung. Auf den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.

Lösung (alle Beträge in €):

Tarifliche Einkommensteuer 34.000,00

Ermittlung der ESt auf die Kapitalerträge, § 32d Abs. 4 EStG:

Einnahmen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG:

Gutschrift 1.472,52 : 73,625 x 100 = 2.000,00

Ermittlung Veräußerungsgewinn § 20 Abs. 2 Nr. 1

i. V. m. § 20 Abs. 4 EStG:

Veräußerungspreis: 150 Stück x 80,00 = 12.000,00

Aufwendungen = Nebenkosten

1 % von 12.000,00 - 120,00

Anschaffungskosten:

150 Stück x 90,00 x 1,01 - 13.635,00

Veräußerungsverlust = - 1.755,00

§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG* → Verlustverrechnungsverbot → 0,00

Summe Einnahmen = 2.000,00

- Sparer-PB § 20 Abs. 9 EStG - 1.000,00

Einkünfte § 20 EStG = 1.000,00

ESt auf die Kapitalerträge § 32d Abs. 4, 1, 3 S. 2 EStG + 250,00

Festzusetzende Einkommensteuer **= 34.250,00**

Anrechnung der ESt-Vorauszahlungen § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG - 33.000,00

Anrechnung der KapESt § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG

2.000,00 x 25 % - 500,00

Einkommensteuernachzahlung **= 750,00**

*Hinweis zum Verlustverrechnungsverbot:

Der Verlust aus § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG, der aus der Veräußerung von Aktien stammt, kann nur mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG in den Folgejahren unter der Voraussetzung verrechnet werden, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien stammen (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG → sinngemäße Anwendung → § 20 Abs. 6 S. 2, 3 EStG).

Fall 6

Der ledige, konfessionslose Steuerpflichtige Hubertus Hof aus Hannover hält Aktien der Brauhaus AG in dem Betriebsvermögen seines Einzelhandelsunternehmens Hubertus Hof e. K (Bilanzierung auf dem Konto Wertpapiere des Anlagevermögens). Hubertus Hof erhält im Januar 03 auf dem betrieblichen Bankkonto eine Dividendengutschrift in Höhe von 2.208,75 € für das Wirtschaftsjahr 02. Im Zusammenhang mit der Beteiligung steht ein Kredit, mit dem die Beteiligung finanziert wurde. Die Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Kredit für das Wirtschaftsjahr 02 betragen 278,00 €.

Aus dem Einzelhandelsunternehmen bezieht Hubertus Hof in 02 einen vorläufigen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 100.000,00 €. In diesem Gewinn sind bisher weder die Dividendengutschrift aus der Beteiligung an der Brauhaus AG noch die Zinsen für das Darlehen berücksichtigt worden.

Weiterhin wird ihm in 02 ein Betrag in Höhe von 3.208,75 € auf seinem privaten Bankkonto gutgeschrieben. Ein Freistellungsauftrag wurde in höchstmöglicher Höhe gestellt. Dieser Betrag entstammt aus einer Dividende für das Wirtschaftsjahr 01 an einer Aktiengesellschaft aus dem DAX, deren Aktien er in seinem Privatvermögen hält (Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beträgt weit weniger als 1 % des Kapitals der Gesellschaft). Ein Antrag auf Option nach § 32d Abs. 4 bzw. Abs. 6 EStG wird nicht gestellt.

Andere Einkünfte erzielt Hubertus Hof in 02 nicht.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des Steuerpflichtigen Hubertus Hof, die in der Einkommensteuerlichen Veranlagung für 02 zu berücksichtigen sind.

Lösung (alle Beträge in €):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG

Gewinn ohne die Beteiligung	100.000,00
Dividende, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 8, § 15 EStG	
Gutschrift 2.208,75 = 73,625 %	
100 %	= 3.000,00
Teileinkünfteverfahren,	
§ 3 Nr. 40 S. 1d, S. 2 EStG	
→ 40 % von 3.000,00 € sind stfrei	- 1.200,00
Steuerpflichtige BE	= 1.800,00

Zinsen = BA in Höhe von 278,00

(kein Sparer-PB § 20 Abs. 9 EStG
außerhalb von § 20 EStG)

hiervon Ansatz nur in Höhe von 60 %,

§ 3c Abs. 2 EStG → 278,00 x 60 % -167,00

+ 1.633,00

Einkünfte § 15 EStG/S. d. E.

= 101.633,00

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht veranlagt, da diese mit der Kapitalertragssteuer abgegolten sind, § 43 Abs. 5 S. 1 EStG, und keine Anträge auf Option gestellt worden sind.

Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die nicht bei der Veranlagung wegen des Abgeltungsprinzips berücksichtigt werden, sind in 02 in folgender Höhe gegeben:

Einnahmen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG = 3.208,75 – Freistellungsauftrag 1.000,00 →

2.208,75 (entspricht 73,625 %) : 73,625 x 100 = 3.000,00 + Wiederaufrechnen des Freistellungsauftrags 1.000,00 = 4.000,00

Aufgabe 4 (Zusammenfassende Übung zu Einkünften aus Kapitalvermögen)

Lea Bartusch erhält folgenden Sachverhalt und hierzu folgende Aufgabe:

Berechnen Sie für die Eheleute Lars und Linda Lolli (beide konfessionslos) die Höhe der Einkünfte, die nach 32d Abs. 4 EStG (ein entsprechender Antrag wurde gestellt) in 02 besteuert werden. Ermitteln Sie die Höhe der Einkommensteuer auf die Kapitalerträge und die Höhe des hierauf entfallenden Solidaritätszuschlages.

Relevante Einnahmen der Eheleute für 02 (es wurde kein Freistellungsauftrag für 02 gestellt):

Lars Lolli:	Linda Lolli:
Dividendengutschrift der Metaxa-AG in 02 für das Wirtschaftsjahr 01 in Höhe von 132,53 €.	Sie verkaufte im März 02 100 Aktien der Miletta-AG für 90 € pro Stück, verringert um 1 % Nebenkosten. Diese Aktien hatte sie im Juli 00 für 40 € pro Stück plus 1 % Nebenkosten erworben. Die Nebenkosten sind jeweils vom Kurswert zu ermitteln. Eine Gutschrift für Zinsen aus einem Sparbuch floss in 02 in Höhe von 147,25 € zu.

<u>Lösung (alle Beträge in €)</u>			
<u>Einkünfte KapV:</u>			
Dividendengutschrift	132,53		
davon freigestellt	<u>0,00</u>	EM	EF
73,625 % →	132,53 →	100 % →	180
<u>Veräußerung Aktien</u>			
V-Erlös (= V-Preis – 1 % Nebenkosten)	8.910		
- Anschaffungskosten	<u>4.040</u>		
			4.870
Sparbuchzinsen 147,25 : 73,625 x 100 =			<u>200</u>
= Einnahmen		180	5.070
- Sparer-Pauschbetrag EM 1.000 €, max.		180	
- Sparer-PB EF 1.000 € + Rest EM 820 €			<u>1.820</u>
= Kapitalerträge i. S. v. § 32d Abs. 1 EStG		0	3.250
<u>Steuerbeträge auf die Kapitalerträge infolge der Option nach § 32d</u>			
<u>Abs. 4 EStG:</u>			
ESt auf Kapitalerträge: 25 % von 3.250,00 =			812,50
SolZ auf Kapitalerträge: 5,5 % von 812,50 =			44,69